



Mainz, 02. Juni 2014

Tarif-Info

Rentenpaket beschlossen

Das Rentenpaket wurde vom Bundestag verabschiedet und tritt ab 01. Juli 2014 in Kraft. Für einen Teil der Kolleginnen und Kollegen gibt es Verbesserungen. Die wichtigsten Punkte haben wir für euch zusammengefasst.

Abschlagsfreie Rente ab 63

Wer 45 Jahre Beiträge zur Rentenversicherung gezahlt hat, kann mit Vollendung des 63. Lebensjahres ab dem 1. Juli 2014 ohne Abzüge in Rente gehen. Kurzzeitige Unterbrechungen durch Arbeitslosigkeit (Bezug von Arbeitslosengeld I), Zeiten der Pflege, sofern Versicherungspflicht bestand, Erziehung von Kindern bis zum 10. Lebensjahr sowie Schlechtwetter-, Insolvenz- oder Kurzarbeitergeld werden angerechnet. Nicht berücksichtigt werden Zeiten mit Arbeitslosenhilfe oder Arbeitslosengeld II (Hartz IV), da es sich hierbei um Fürsorgeleistungen handelt und nicht um Versicherungsleistungen. Auch freiwillig Versicherte werden unter bestimmten Voraussetzungen bei der abschlagsfreien Altersrente berücksichtigt.

Allerdings wird aus der Rente ab 63 schrittweise die Rente ab 65. Die Rente mit 63 gilt nur für Versicherte, die vor dem 1. Januar 1953 geboren sind und deren Rente nach dem 1. Juli 2014 beginnt und die die sonstigen Voraussetzungen erfüllen. Für Versicherte, die nach dem 1. Januar 1953 geboren sind, steigt die Altersgrenze mit jedem Jahrgang um zwei Monate.

Wer also nach dem 1. Januar 1964 geboren wurde, kann nach 45 Beitragsjahren abschlagsfrei in Rente gehen, wenn er das 65. Lebensjahr vollendet hat.

Versicherte Geburtsjahrgang	Anhebung um Monate	auf Alter
1953	2	63 + 2 Monate
1954	4	63 + 4 Monate
1955	6	63 + 6 Monate
1956	8	63 + 8 Monate
1957	10	63 + 10 Monate
1958	12	64
1959	14	64 + 2 Monate
1960	16	64 + 4 Monate
1961	18	64 + 6 Monate
1962	20	64 + 8 Monate
1963	22	64 + 10 Monate
1964	26	65

Bei der Rente für besonders langjährig Versicherte - auch wenn diese als abschlagsfreie Rente gewährt wird - handelt es sich **nicht** um die "Regelaltersrente", so dass es mit Vollendung des 63. Lebensjahres nicht zu einer automatischen Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach § 33 Abs. 1 TV-L kommt, selbst wenn der Beschäftigte die Voraussetzung von 45 Pflichtbeitragsjahren erfüllen sollte.

Soll das Arbeitsverhältnis zum frühestmöglichen Zeitpunkt enden, so muss der/die Beschäftigte das Arbeitsverhältnis kündigen oder durch Abschluss eines Auflösungsvertrages im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber beenden. Bestehende Altersteilzeitarbeitsverhältnisse bleiben von der neuen Rentenregelung unberührt.

Mütterrente

Die "Mütterrente" ist eine Ausweitung der Anrechnung von Kindererziehungszeiten für vor 1992 geborene Kinder. Die Rente für begünstigte Mütter oder auch Väter kann sich um bis zu einem Entgeltpunkt erhöhen. Dies entspricht nach dem ab 01. Juli 2014 geltenden Rentenniveau im Westen 28,61 Euro und im Osten 26,39 Euro monatliche Bruttorente je Kind. Für die "Mütterrente" müssen keine Anträge gestellt werden, es sei denn, Versicherte haben bisher noch keine Zeiten der Kindererziehung bei der Rentenversicherung geltend gemacht und haben noch keine Kindererziehungszeiten im Rentenkonto gespeichert. Diejenigen sollten die Berücksichtigung von Zeiten für ihre vor 1992 geborenen Kinder schriftlich geltend machen. Weitere Hinweise zur Mütterrente sind auch auf der Internetseite der DRV - www.deutsche-rentenversicherung.de - zu finden.

Erwerbsminderungsrente

Sie kann ab 01. Juli 2014 von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern beantragt werden, die sich noch nicht im Rentenbezug befinden. Die sogenannte Zurechnungszeit wird um zwei Jahre verlängert. Erwerbsgeminderte werden dann so gestellt, als ob sie mit dem bisherigen durchschnittlichen Einkommen bis zum 62. Lebensjahr statt bis zum 60. Lebensjahr weitergearbeitet hätten. Die letzten vier Jahre des Einkommens vor Eintritt der Erwerbsminderung werden aus der Berechnung des Durchschnittsverdienstes, nach der sich der Rentenanspruch richtet, herausfallen, wenn sie den Anspruch mindern. Es wird also immer die sogenannte "Günstigerprüfung" durchgeführt, zumal die tatsächliche Erwerbsminderung in der Regel nicht von heute auf morgen eintritt, sondern das Leistungsvermögen und der Verdienst sich über Jahre hinweg schrittweise mindern.

Reha-Budget

Für Leistungen zur medizinischen und beruflichen Rehabilitation für Versicherte, deren Erwerbsfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen bedroht ist, soll das Budget voraussichtlich um 100 Mio. Euro erhöht werden. Bis zum Jahr 2017 ist eine Steigerung des Betrages auf 200 Mio. Euro geplant.

Flexibler Renteneintritt

Wer länger arbeiten will, soll dies zukünftig auch können. Vorgesehen ist, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer künftig vor dem Erreichen der Regelaltersgrenze mit dem Arbeitgeber vereinbaren, dass sie nach Erreichen dieser Altersgrenze weiterbeschäftigt werden. Nach einem Ausscheiden ist das nicht mehr möglich. Es soll sich dann um eine vereinbarte Weiterbeschäftigung und nicht um eine Neueinstellung handeln, und es soll keine Verschlechterungen wie Absenkung der bisher vereinbarten Arbeitsbedingungen geben. Die konkrete Ausgestaltung muss allerdings noch erfolgen.

VBL-Leistungen

Die VBL (Versorgungskasse Bund und Länder) leistet eine abschlagsfreie Betriebsrente, wenn der Versicherungsfall in der gesetzlichen Rentenversicherung eintritt und die Voraussetzungen erfüllt sind. Entscheidend für den Bezug der Betriebsrente ist der Bescheid des Rentenversicherungsträgers. Zeiten anderer Versorgungskassen (z.B. ZVK oder KZVK) können auf Antrag in die VBL übergeleitet werden. Im Falle eines Leistungsanspruchs sind Betriebsrenten immer bei den jeweiligen Versorgungskassen zu beantragen, in die die Beiträge geflossen sind.